



Name Pferd:	Geschlecht:
Rasse:	Geburtsjahr:

VERTRAG

zwischen

HOFGUT ALBFÜHREN GmbH

Albführen 1 D-79802 Dettighofen

im Folgenden: Betrieb

und

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

Email:

im Folgenden: Einsteller

Das oben bezeichnete Pferd wird auf dem Hofgut Albführen eingestellt.

§ 1 Leistungen des Betriebs/Rechte des Einstellers

Basis-Angebot Premium-Angebot

Je nach Auswahl der Angebotsalternativen richten sich die Leistungen des Betriebes nach Anhang 1. Der wird, ebenso wie die Anhänge 2 und 3, die dem Vertrag beigelegt sind, Inhalt des Vertrages.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

Der Vertrag beginnt am **XX. Monat Jahr** und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann beidseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Der Vertrag kann ohne Einhaltung der Kündigungsfrist nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der Betriebs- und Reitordnung verstoßen wird,
- wenn der Einsteller mit der Zahlung des vereinbarten Entgelts mehr als zwei Wochen in Rückstand gerät oder mehrfach den vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt überschreitet.

Das Erfordernis einer vorausgehenden Mahnung ist entbehrlich, wenn ein besonders grober Verstoß gegen Sinn und Inhalt der Vertragsbestimmungen vorliegt. Der Einsteller hat sich das Verhalten einer Person, die er mit dem Reiten des eingestellten Pferdes oder mit sonstigen Verrichtungen betraut, zurechnen zu lassen. Das Beschäftigen von fremden Dienstleistern ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Gestütsleitung der Hofgut Albführen GmbH gestattet. Angestellte des Pferdebesitzers sind vor Aufnahme ihrer Arbeit nach deutschem Arbeits- und Tarifrecht bei dem zuständigen Finanzamt offiziell anzumelden. Sie unterliegen somit dem Mindestlohngesetz und der Sozialversicherungspflicht. Der Mitarbeiter muss sich bei einer Zoll- und Schwarzarbeit Prüfung unmittelbar ausweisen können und sein Arbeitsverhältnis nachweisen.

Inhalt des Vertrages ist auch die Betriebs- und Reitordnung, die dem Vertrag als Anhang 3 beigefügt ist.

§ 3 Pensionspreis

Der Pensionspreis ist in Anhang 1 geregelt und richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen. Der Gesamtpreis ist bis zum 3. Werktag des laufenden Monats auf das Konto der Hofgut Albführen GmbH zu zahlen. Volksbank Klettgau-Wutöschingen, IBAN DE22 6846 2427 0040 3000 07, BIC GENODE61WUT UBS AG Zürich Euro-Konto, IBAN Nr.: CH02 0023 0230 4527 1530E, BIC UBSWCHZH80A. Eine Reduzierung des Gesamtpreises wegen vorübergehender Abwesenheit wird nach Maßgabe der Preisliste (Anlage 2) berücksichtigt.

§ 4 Aufrechnungsverbot und vertragliches Pfandrecht

Die Aufrechnung des Einstellers mit einer behaupteten Gegenforderung ist ausgeschlossen, es sei denn, dass die Gegenforderung von dem Betrieb nicht bestritten wird oder rechtskräftig festgestellt ist.

Zwischen dem Betrieb und dem Einsteller wird wegen offener Forderungen gegen den Einsteller ein vertragliches Pfandrecht an dem eingestellten Pferd/den eingestellten Pferden und den eingebrachten Sachen des Einstellers vereinbart. Die Nutzung dieses Rechts erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Bestimmungen des BGB. Mit Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Betrieb berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

Der Einsteller versichert, dass das eingestellte Pferd/die eingestellten Pferde in seinem alleinigen, nicht belasteten Eigentum stehen. Er verpflichtet sich, über eventuelle Änderungen der Eigentumsverhältnisse den Betrieb unaufgefordert zu unterrichten.

§ 5 Sorgfaltspflicht des Betriebes

Der Betrieb verpflichtet sich, das eingestellte Pferd nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Pferdehaltung zu füttern, dessen Boxe zu misten und einzustreuen. Er verpflichtet sich darüber hinaus, die dem Einsteller zur Benutzung im Rahmen des Vertrages zur Verfügung stehenden Anlagen/Flächen in einem vertragsgemäßen Zustand zu erhalten.

§ 6 Auskunftspflicht des Einstellers

Der Einsteller versichert, dass das Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Auf Verlangen des Betriebes ist eine tierärztliche Bescheinigung auf Kosten des Einstellers vorzulegen oder das Pferd zu Beginn des Vertragsverhältnisses für eine Woche in einem gesonderten Quarantänestall unterzubringen.

Der Einsteller hat den Pensionsbetrieb unverzüglich über Anzeichen einer Erkrankung seines Pferdes, insbesondere von Hinweisen auf eine ansteckende Krankheit zu unterrichten. Der Betrieb ist berechtigt, bei Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung eine tierärztliche Untersuchung auf Kosten des Einstellers zu verlangen. Der Einsteller entbindet den von ihm in Anspruch genommenen Tierarzt von der Schweigepflicht gegenüber dem Betrieb und verpflichtet sich im Übrigen, den Betrieb umfassend zu informieren.

§ 7 Hufbeslag und Tierarzt

Die Inanspruchnahme von Tierarzt und Hufschmied obliegt ausschließlich dem Einsteller.

Sollte es erforderlich erscheinen, bei Anzeichen einer Erkrankung oder überfällige Behandlung der Hufe des Pferdes einen Tierarzt/Hufschmied zu beauftragen, ist der Betrieb im Falle der Abwesenheit/Nicht-Erreichbarkeit des Einstellers berechtigt, Tierarzt bzw. Hufschmied im Namen des Einstellers zu beauftragen. Der Betrieb hat den Einsteller frühestmöglich zu informieren. Mit Zugang der Information geht die Verantwortung für die weitere Beauftragung auf den Einsteller über.

Die eingestellten Pferde sind regelmäßig in den gebotenen Abständen gegen Herpes und Influenza zu impfen. Der Einsteller versichert, dass sein Pferd unter Beachtung der insoweit geltenden tierärztlichen Empfehlungen und verbandsrechtlichen Regelungen für Sportpferde geimpft ist bzw. wird. Auf Verlangen ist hierüber Auskunft zu erteilen und/oder ein entsprechender Impfnachweis vorzulegen.

Im Falle einer Ausbreitung einer ansteckenden Pferdekrankheit (z. B. Herpes, Influenza, Druse) erklärt der Einsteller sein uneingeschränktes Einverständnis damit, dass der vom Betrieb beauftragte Tierarzt den Pferdebestand insgesamt tierärztlich betreut, die eingestellten Pferde auf Kosten der Einsteller. Eine separate Behandlung und das Betreten eines eventuell erforderlichen Quarantänebereichs durch den Haustierarzt des Einstellers ist während der Dauer der ansteckenden Erkrankung untersagt.

§ 8 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Betriebes bauliche Veränderungen an der Anlage oder dem Stall vorzunehmen. Insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxe oder Nutzungsrechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an einen anderen Einsteller abzutreten. Ein Austausch des eingestellten Pferdes gegen ein anderes ist vor Vollzug des Austauschs dem Betrieb mitzuteilen. Er bedarf der Zustimmung des Betriebes. Für das im Austausch eingestellte Pferd gelten die Vertragsbestimmungen dieses Vertrages unverändert.

Bei Auszug sind Veränderungen an Anlage/Stall vom Einsteller auf Verlangen des Betriebes auf eigene Kosten zurückzubauen, auch wenn die Veränderungen mit Zustimmung des Betriebes erfolgt sind.

§ 9 Versicherungspflichten

Der Einsteller ist verpflichtet, eine Pferdehalter-Haftpflichtversicherung mit expliziter Haftung in Deutschland abzuschließen und den Versicherungsschein auf Verlangen dem Betrieb in Kopie zu überlassen. Der Einsteller verpflichtet sich, für einen wirksamen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

Der Einsteller haftet für Schäden, die an den Einrichtungen des Stalles, der Reitanlage sowie an den Hindernissen durch ihn, sein Pferd oder ein mit der Betreuung oder dem Reiten des Pferdes Beauftragten verursacht werden.

Sofern das Pferd einem Dritten (z. B. einer Reitbeteiligung) überlassen wird, ist die Versicherung zu informieren und das Risiko einer Fremdschädigung einzubeziehen

§ 10 Haftung des Betriebs

Dieser Vertrag ist ein Miet- und Dienstleistungs-, dagegen kein Verwahrungsvertrag.

Der Betrieb verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung. Diese erstreckt sich jedoch bedingungsgemäß nicht auf Schäden am eingestellten Pferd.

Die Haftung des Betriebes für die noch eingestellten Pferd und die eingebrachten Sachen des Einstellers werden ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), außerdem auch nicht für anderweitige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verwenders oder eines gesetzlichen Vertreters/Erfüllungsgehilfen des Betriebes beruhen.

Zudem ausgenommen von der Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf eine Verletzung so genannter vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) beruhen

§ 11 Ausbildung

Über die Verpflichtung des Betriebes (Bereitstellung der Box, Ausmisten, Einstreuen, Füttern) hinaus obliegt die Versorgung des Pferdes insgesamt dem Einsteller. Insbesondere ist weder das Bewegen des Pferdes noch dessen Ausbildung Vertragsgegenstand. Insoweit wäre bei Bedarf ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

§ 12 Änderungen, Nebenabreden, Zusatzleistungen

Änderungen dieses Vertrages müssen in jedem Fall schriftlich erfolgen. Mündliche Erklärungen sind unwirksam.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftliche Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 14 Gerichtsstand

„Erfüllungsort der wechselseitigen Verpflichtungen ist der Standort des Betriebes. Als Gerichtsstand wird Waldshut-Tiengen vereinbart.

Dettighofen, 03. Februar 2018

Kai Huttrop-Hage, Geschäftsführer

Hofgut Albführen GmbH

Einsteller